## Schneider & Zajontz

Ihr Partner in allen kommunalen Fragen



## Gemeinde Bad Rothenfelde

## Gebührenkalkulation für die zentrale öffentliche Wasserversorgung des Jahres 2023

**Stand November 2022** 

## Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH Wannenäckerstraße 43, 74078 Heilbronn Telefon: 07131/392-0 Telefax: 07131/392-149

E-Mail: info@schneider-zajontz.de Internet: http://www.schneider-zajontz.de

Heilbronn • Greding • Friesoythe

## Inhaltsverzeichnis

			Seite			
Kapi	tel I	Auftrag	3			
Kapi	tel II	Beschreibung der Wasserversorgung	4			
Kapi	tel III	Grundsätze der Kostenermittlung	5			
Rec	hnerischer '	<u> Feil</u>	7			
Kap	oitel IV	Ermittlung des kostendeckenden Wasserzinses	8			
<u>Anl</u>	agen_					
1.	Zusammenste	ellung der Kosten und Erlöse	11			
2.	Ermittlung de	er Abschreibungen	12			
3.	Ermittlung der Verzinsung					
4.	Berücksichtigung von Kostenüber-/ -unterdeckungen					
5.	. Ermittlung der Leistungseinheiten					
6.	Verzeichnis d	ler Abkürzungen	17			

Diese Arbeit ist urheberrechtlich geschützt und darf nur im Rahmen des erteilten Auftrags verwendet werden. Jegliche Vervielfältigung (auch von Auszügen) sowie die Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Genehmigungsbehörden - ist nur gestattet, wenn wir uns **vorher** einverstanden erklärt haben.

#### I Auftrag

Gemäß der Email vom 28.06.2022 erteilte uns die Verwaltung der Gemeinde Bad Rothenfelde den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung des Jahres 2023 zu erstellen.

Grundlage dieser Gebührenkalkulation waren folgende Unterlagen, welche uns die Verwaltung zur Verfügung gestellt hat:

- Darstellung der voraussichtlichen Kosten und Erlöse 2023,
- Jahresabschluss des Jahres 2021,
- Bewertung des Anlagevermögens Stand 31.12.2021 und Abschreibungsvorschau für das Jahr 2023,
- die aktuellen Satzungen,
- Informationen zu den örtlichen technischen Gegebenheiten,
- voraussichtlicher Frischwasserbezug 2023.

Auf der Grundlage der oben genannten Unterlagen haben wir nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten eine Gebührenkalkulation erstellt.

Heilbronn, den 03.11.2022

Denk

Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Jans.

Baumann

Boulaane

Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)

Schneider & Zajontz

Gesellschaft für kommunale Entwicklung mbH

#### II Globale Beschreibung der Wasserversorgung

#### Einrichtung der Wasserversorgung

Da der Begriff der öffentlichen Einrichtung im Sinne des § 5 NKAG hinsichtlich leitungsgebundener Wasserversorgungsanlagen gesetzlich nicht festgelegt ist, diese Bestimmung aber für die zweifelsfreie Begrenzung der nach § 5 Abs. 2 NKAG zu berücksichtigenden Kosten unerlässlich ist, muss die Gemeinde in ihrer die Einrichtung betreffenden "Grundlagensatzung" (Wasserversorgungssatzung) bestimmen, welche Anlagen als eine einheitliche öffentliche Einrichtung betrieben werden sollen. Dieser Entscheidung muss die Kalkulation der Gebührensätze und deren Festlegung in der Gebührensatzung entsprechen (OVG Lüneburg, Urteil vom 13.03.1990 - 9 L 74/89).

Eine Gemeinde kann technisch voneinander getrennte Wasserversorgungssysteme in ihrem Gebiet entweder als

- eine einheitliche öffentliche Einrichtung mit einheitlichem Gebührensatz
  - oder als
- mehrere rechtlich getrennte, selbständige Einrichtungen mit unterschiedlichen Gebührensätzen

betreiben. Eine Grenze des diesbezüglichen Organisationsermessens setzt nur das Willkürverbot (Zusammenfassung schlechterdings unvergleichbare Arbeitsweisen und/oder Arbeitsergebnisse der einzelnen Systeme), nicht die in den einzelnen Systemen entstehenden unterschiedlichen Kosten (OVG Lüneburg, Urteil vom 24.01.1990 - 9 L 92/89).

Die Gemeinde Bad Rothenfelde betreibt nach Maßgabe der Satzung die Wasserversorgung als <u>eine</u> öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Gemeinde.

#### III Grundsätze der Kostenermittlung

#### III.1 Allgemeines

Die gesetzlichen Grundlagen der Gebührenerhebung und -bemessung enthalten:

- das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz,
- das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz,
- die Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung,
- die Satzungen für die Wasserversorgung der Gemeinde Bad Rothenfelde.

Gemäß § 5 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz sind die Kosten der Einrichtung nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. d.h. zu den Kosten gehören nicht nur die pagatorischen Kosten (auf Zahlungsvorgänge bezogene tatsächlich entstandene Kosten) sondern auch die kalkulatorischen Kosten, wie Abschreibung und angemessene Verzinsung des Anlagekapitals.

Nach dem Kommunalabgabengesetz (§ 5 NKAG) soll das veranlagte Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung oder Anlage in der Regel decken, jedoch nicht überschreiten (Kostendeckungsprinzip).

Nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz sind die öffentlichen Einrichtungen einer Gemeinde nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

Auch die Kommunalhaushalts- und -Kassenverordnung versteht unter Kosten die nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten ansatzfähigen Kosten, die zur Ermittlung leistungsgerechter Gebühren und Entgelte von entscheidender Bedeutung sind.

Das Wasserwerk Bad Rothenfelde wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2021 wurde vom Wirtschaftsprüfer auch eine Beurteilung über die Eigenkapitalausstattung und -verzinsung vorgenommen. Da das Wasserwerk Konzessionsabgaben an die Gemeinde zahlt, muss ein Mindestgewinn erwirtschaftet werden.

#### III.2 Kosten und Erlöse

Wie bereits unter Ziffer III.1 erwähnt, erfolgt die Gebührenkalkulation aufbauend auf nicht gedeckten Kosten. Dies bedeutet, dass bei der Kalkulation der Gebühren nur diejenigen Kosten berücksichtigt werden, die nicht durch andere zweckgebundene Einnahmearten gedeckt werden.

Das NKAG geht deshalb davon aus, dass bei der Gebührenkalkulation im kommunalen Bereich die Kosten ermittelt werden müssen, die zur Erbringung der Dienstleistung - Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser - entstehen.

Insofern unterscheidet sich die Gebührenkalkulation nur geringfügig von der privatwirtschaftlichen Praxis, bei der die zu erbringende Dienstleistung kalkuliert wird.

Eine Besonderheit im kommunalen Bereich liegt in der Tatsache, dass die vorhandenen Kostenstellen (Betriebsanlagen) in der Regel sehr kapitalintensiv sind. Grund hierfür ist, dass sich die Gemeinde im Rahmen ihrer Satzungshoheit selbst verpflichtet, die auf ihrem Gebiet vorhandene Grundstücke mit Frischwasser zu versorgen. Da es sich hier um eine sehr unbestimmte Größe (verkaufte Frischwassermenge) handelt, müssen in der Regel große Kapazitäten vorgehalten werden, um mögliche jährliche Spitzenbelastungen abdecken zu können.

Eine Kommune verfügt hier im Gegensatz zu einem privaten Unternehmen nicht über die Möglichkeit, ihre Leistung auf einen überschaubaren und somit auch kalkulierbaren Benutzerkreis zu beschränken.

Die Gebührenkalkulation entspricht in gewisser Weise einer sog. Divisionskalkulation. d.h. in dieser werden sämtliche betriebswirtschaftlich bedingten Kosten durch die Summe der in Anspruch genommenen Leistungseinheiten dividiert.

Im kommunalen Bereich bedeutet die Summe der Leistungseinheiten die verkauften m<sup>3</sup> an Frischwassermenge.

# Rechnerischer

# Teil

## IV Ermittlung des kostendeckenden Wasserzinses

Nachfolgend sind die Aufwendungen und Erträge für die zentrale öffentliche Wasserversorgung in der Gemeinde Bad Rothenfelde zusammengestellt, um den auf die Leistungseinheiten zu verteilenden gebührenfähigen Aufwand zu ermitteln.

#### IV.1 Ermittlung der Jahreskosten

Bezeichnung	Jahreskosten	
Kosten (vgl. Anlage 1)	865.890 €	
<b>Abschreibungen</b> (vgl. Anlage 2)	105.594 €	
<b>Verzinsung</b> (vgl. Anlage 3)	3.435€	
<b>abzüglich Erlöse</b> (vgl. Anlage 1)	-10.571 €	
Gesamtdeckungsbedarf	964.348 €	
zuzüglich Gewinn für 2023 (Dieser Betrag stellt den Mindestgewinn dar, der zur Ausschüttung der Konzessionsabgabe erforderlich ist.)	62.000 €	
zzgl. Ausgleichsbetrag Kosten- über-/-unterdeckungen der Vorjahre (vgl. Anlage 4)	-32.661 €	
Gesamtdeckungsbedarf (unter Berücksichtigung des Gewinns und des Ausgleichsbetrages für 2023)	993.687 €	

IV

#### Ermittlung des kostendeckenden Wasserzinses

- IV.2 Ermittlung der kostendeckenden Gebühr für die zentrale öffentliche
   Wasserversorgung für das Jahr 2023
- IV.2.1 ohne Berücksichtigung des Gewinnes

<u>Deckungsbedarf</u> = <u>964.348 €</u> Leistungseinheiten 590.000 m³ (vgl. Anlage 5)

Wasserzins 1,63 €/m³

(Gebührenhöchstgrenze, ohne MwSt.)

IV.2.2 unter Berücksichtigung des Gewinnes und Ausgleiche von Vorjahresergebnissen

Deckungsbedarf = 993.687 €
Leistungseinheiten 590.000 m³
(vgl. Anlage 5)

Wasserzins 1,68 €/m³

(Gebührenhöchstgrenze, ohne MwSt.)

## Anlagen

Anlage 1	Zusammenstellung der Kosten und Erlöse
Anlage 2	Ermittlung der Abschreibungen
Anlage 3	Ermittlung der Verzinsung
Anlage 4	Berücksichtigung von Kostenüber-/-unterdeckungen
Anlage 5	Ermittlung der Leistungseinheiten
Anlage 6	Verzeichnis der Abkürzungen

## Zusammenstellung der Kosten und Erlöse

#### a) Kosten

Bezeichnung		Betrag in € 2023
Materialaufwand		280.000
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	120.000	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	160.000	
Personalaufwand		139.400
a) Dienstbezüge u. dgl.	108.000	
b) Soziale Abgaben	31.400	
Sonstige betriebliche Aufwendungen		422.400
a) Instandhaltungskosten	95.000	
b) Betriebskosten	84.400	
c) Verwaltungskosten	165.450	
d) Konzessionsabgabe	67.000	
e) übrige Aufwendungen	10.550	
Steuern vom Einkommen und Ertrag		22.850
Sonstige Steuern		1.240
ımme	865.890	

#### b) <u>Erlöse</u>

Bezeichnung	Betrag in € 2023
Sonstige betriebliche Erträge Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge Auflösung von Ertragszuschüssen	8.000 500 2.071
Summe	10.571

## Ermittlung der Abschreibungen

Bezeichnung	Anschaffungs- wert 2023 €	Abschreibung 2023 €	
Software	9.433,47	0,00	
Wasserrecht	36.392,76	1.040,74	
Lizenzen	1.800,00	0,00	
Anzahlungen auf immaterielle Wirtschaftsgüter	12.387,89	0,00	
Neufestsetzung Wasserschutzzone	10.751,56	443,25	
Grundstücksgleiche Rechte	288,65	0,00	
Grundstücke	15.381,88	0,00	
Betriebsgebäude Enteisungsanlage	178.055,71	5.702,18	
Betriebsgebäude Pumpenhaus	67.533,96	1.105,41	
Betriebsgebäude Zwischenbehälter	269.250,05	8.394,28	
Wege	9.736,85	0,00	
Einzäunung und Außenanlagen	90.941,21	1.941,18	
Brunnen	243.555,57	0,00	
Betriebseinrichtung Brunnen	141.615,63	8.638,82	
Betriebseinrichtung Enteisungsanlage	142.371,91	0,00	
Hochbehälter	254.196,08	1.924,36	
Einrichtung Hochbehälter	8.928,27	255,67	
Einrichtung Zwischenbehälter	120.614,91	2.577,10	
Leitungsnetz und Hausanschlüsse	3.285.984,67	55.619,04	
Wassermesser	39.631,66	1.260,05	
Inventar	38.273,02	3.012,13	
Fahrzeuge	139.893,40	414,55	
Kontroll- und Steuereinrichtung	76.660,06	976,08	
Werkzeuge und Geräte	26.333,64	2.005,57	
Geringwertige Wirtschaftsgüter	4.724,25	0,00	
<u>Zugänge 2023:</u>			
Wassergewinnung	60.000,00	3.000,00	
Neubohrung Brunnen 3 und Zufahrt WW-Gebäude	230.000,00	4.600,00	
Photovoltaikanlage	20.000,00	500,00	
Rohrnetz	100.000,00	1.250,00	
Wasserzähler	3.000,00	100,00	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.000,00	833,33	
Summe	5.642.737,06	105.593,74	

Bei den Zugängen 2023 wurde die halbe jährliche Abschreibung angesetzt.

## Ermittlung der Verzinsung

Der tatsächliche Aufwand für Zinsen und ähnliche Aufwendungen beträgt laut Planung für das Jahr 2023

#### 3.435 €

Eine Verzinsung des Stammkapitals (50.000 € lt. Bilanz zum 31.12.2021) wird nicht zusätzlich berücksichtigt, da die Verzinsung des Eigenkapitals bereits in dem Plangewinn 2023 enthalten ist.

## Berücksichtigung von Kostenüber- /-unterdeckung

Die Bilanz zum 31.12.2021 der Gemeinde Bad Rothenfelde weist für das Jahr 2021 folgenden Gewinn aus:

Bezeichnung	Haushaltsjahr 2021 €
Gesamterträge	801.799,92
Gesamtaufwendungen	- 754.538,40
Jahresgewinn	47.261,52
Entnahme Gebührenausgleichsrücklage	12.745,69
Mindestgewinn	60.007,21

#### Berücksichtigung von Kostenüber- bzw. -unterdeckungen

Jahr	Ergebnis It. GuV		im Ergebnis enthaltener	noch	Ausgleich in den Jahren					
	+ = Kostenüberdeckung / - = Kostenunterdeckung	abzgl. erforderlicher Mindestgewinn	Ausgleich von Vorjahres- ergebnissen	ausgleichs- fähig / -pflichtig	Vorjahr	2020	2021	2022	2023	Folge- jahre
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
Übertrag	Gebührenausgleichsr	rücklage (Stand	31.12.2015)							
vor 2014				59.113,86 €	- 59.113,86€					
2014	49.062,58 €	- 49.020,09€	- 42,49€	- €						
2015	49.454,60 €	- 49.427,02 €	-20.425,48€	- 20.397,90€	20.397,90 €					
2016	60.371,09€	- 49.744,33 €	- €	10.626,76 €	- 10.626,76€					
2017	111.104,64 €	- 51.452,69 €	- €	59.651,95€	- 2.000,00€	-40.000,00 €	- 17.651,95€			
2018	109.277,94 €	- 55.471,81 €	- 10.397,90 €	43.408,23€			- 27.749,05€	- 15.659,18 €		
2019	91.074,11 €	- 57.456,85 €	2.626,76 €	36.244,02 €				- 36.244,02 €		
2020	60.108,49 €	- 58.947,56 €	40.000,00€	41.160,93 €				- 8.499,80€	-32.661,13€	
2021	47.261,52 €	- 60.007,21 €	45.401,00€	32.655,31 €						- 32.655,31 €
2022	steht noch nicht fest	- : !	60.403,00€							
Summe	577.714,97 €			262.463,16 €	- 51.342,72€	-40.000,00€	- 45.401,00 €	- 60.403,00 €	- 32.661,13 €	- 32.655,31 €

Nach § 5 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes sind Kostenüberdeckungen innerhalb der auf ihre Feststellung folgenden drei Jahre auszugleichen. Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

Das Ergebnis für das Jahr 2020 wurde im Jahr 2021 ermittelt. Somit hat der Ausgleich spätestens im Jahr 2024 zu erfolgen.

Das Ergebnis für das Jahr 2021 wurde im Jahr 2022 ermittelt. Somit hat der Ausgleich spätestens im Jahr 2025 zu erfolgen.

Bad-Rothenf2023\_wv.xlsm\_\_03.11.2022

## Ermittlung der Leistungseinheiten

Die in der Gemeinde Bad Rothenfelde zu berücksichtigende Frischwassermenge beträgt lt. Angaben der Gemeinde Bad Rothenfelde:

Bezeichnung	Menge in m³		
voraussichtlich verkaufte Frischwassermenge 2022 Frischwasserzuwachs bzwabnahme 2023	571.986 18.014		
Verkaufserwartung 2023	590.000		

#### Verzeichnis der Abkürzungen

AB Anfangsbestand

AfA Absetzung für Abnutzung (Abschreibung)
AHK Anschaffungs- und Herstellungskosten

ATV Abwassertechnischer Verein

AV Anlagevermögen

AW Abwasser

BSB Biologischer Sauerstoffbedarf BVerwG Bundesverwaltungsgericht CSB Chemischer Sauerstoffbedarf

DL Druckrohrleitung
EB Endbestand
EW Einwohnerwert

EGW Einwohnergleichwert
GA Grundstücksanschlüsse

Gde Gemeinde

GFZ Geschoßflächenzahl
GO Gemeindeordnung
GRZ Grundflächenzahl

KA Kläranlage

KAG Kommunalabgabengesetz

KN Kanalnetz
MS Mischsystem
MW Mischwasser
ND Nutzungsdauer
NF Nutzungsfaktor

NW Niederschlagswasser
OVG Oberverwaltungsgericht

PW Pumpwerk
RBW Restbuchwert
Rdnr. Randnummer

RRB Regenrückhaltebecken RÜB Regenüberlaufbecken

RW Regenwasser SW Schmutzwasser TS Trennsystem

VGH Verwaltungsgerichtshof

WG Wassergesetz